

**Gesetz vom ....., mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „sportliche Wettkämpfe“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Filmvorführungen“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 4 Z 15 lautet:

„15. nicht öffentliche Filmvorführungen im Aufgabenbereich von Unterrichtsanstalten und Volksbildungseinrichtungen, Filmvorführungen die keine Spielhandlung beinhalten und lediglich der Information dienen, wie Reiseberichte, die Rundfunkübertragungen wiedergeben, die von Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches durchgeführt werden und kultur- oder wirtschaftsfördernden Zwecken dienen sowie Filmvorführungen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiösen Zwecken dienen, und von diesen im Rahmen von religiösen Veranstaltungen oder in religiösen Bildungsstätten durchgeführt werden,“

3. In § 1 Abs. 4 Z 16 wird die Wortfolge „in Veranstaltungsstätten gemäß § 12,“ durch die Wortfolge „in für diesen Verwendungszweck baubehördlich bewilligten Räumlichkeiten,“ ersetzt.

4. § 3 Z 7 lautet:

„7. öffentliche Filmvorführungen.“

5. § 8j Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

6. § 14 Abs. 2 entfällt und Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

7. In § 23 Abs. 1 wird nach dem Wort „Umherziehen“ die Wortfolge „sowie für öffentliche Filmvorführungen für Wanderbetriebe“ eingefügt.

8. In § 25 Abs. 1 Z 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

9. Dem § 26 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 4 Z 15 und 16, § 3 Z 7, § 14 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 8j Abs. 6 zweiter Satz außer Kraft.

(14) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx bestehenden Lichtspielbetriebe können auf Grund der bis dahin erteilten Bewilligungen weitergeführt werden.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Durch die im Wesentlichen zeitgleiche Aufhebung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960 bedürfen öffentliche Filmvorführungen, die als Teilbereich des Veranstaltungswesens gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, weiterhin einiger weniger Regelungen.

So sollen nicht öffentliche Filmvorführungen im Aufgabenbereich von Unterrichtsanstalten und Volksbildungseinrichtungen auch vom Geltungsbereich des Veranstaltungsgesetzes ausgenommen werden. Des Weiteren werden Filmvorführungen, die keine Spielhandlung beinhalten und lediglich der Information dienen, wie Reiseberichte, die Rundfunkübertragungen wiedergeben, die von Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches durchgeführt werden und kultur- oder wirtschaftsfördernden Zwecken dienen sowie Filmvorführungen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiösen Zwecken dienen und im Rahmen von religiösen Veranstaltungen oder in religiösen Bildungsstätten durchgeführt, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Bei den Filmvorführungen soll dann zwischen solchen mit festen Standorten sowie Wanderbetrieben unterschieden werden.

### **Ziel:**

Durch die vorliegende Novelle sollen Filmvorführungen durch wenige Vorschriften im Burgenländischen Veranstaltungsgesetz infolge Aufhebung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes geregelt werden. Infolge der Eingliederung der Kinos in die Systematik des Veranstaltungsrechts wird eine Konzentration von ähnlichen Vorhaben (Veranstaltungen sowie öffentliche Filmvorführungen) erreicht. Sie ist sohin als weiterer Schritt einer Deregulierung und Rechtsbereinigung zu sehen, indem überflüssig gewordene, veraltete Rechtsvorschriften abgebaut werden.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes.

### **Alternativen:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen.

### **EU - (EWR-) Konformität:**

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **Zu Z 1:**

Durch die geplante Aufhebung des Gesetzes vom 25. Nov. 1960 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960) bei gleichzeitiger Aufnahme von wenigen aktuellen Bestimmungen ins Burgenländische Veranstaltungsgesetz, kann das Auslangen für öffentliche Filmvorführungen gefunden werden. Zwecks Klarstellung, dass auch definierte Filmvorführungen nunmehr unter den Anwendungsbereich des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes fallen, waren diese unter die demonstrative Aufzählung zu subsumieren.

### **Zu Z 2:**

Nicht öffentliche Filmvorführungen, die beispielsweise auf persönlich geladenen Gäste beschränkt sind bzw. im Zuge eines Unterrichts im weitesten Sinne gezeigt werden, fallen weiterhin, wie auch schon das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960 festgelegt hat, unter die Ausnahmetatbestände. Um eine entsprechende Rechtssicherheit bei der Auslegung zu gewährleisten, werden die genannten, jetzt neu geregelten Filmvorführungen, auch wenn sie öffentlich zugänglich sind, expressis verbis als Ausnahme vorgesehen.

### **Zu Z 3:**

Zwecks Vermeidung von Missverständnissen wird durch die neue Formulierung klargestellt, dass nur Theaterveranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen in für diesen Verwendungszweck baubehördlich bewilligten Räumlichkeiten vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind. Der bisherige Verweis auf im Sinne des § 12 dieses Gesetzes genehmigte Veranstaltungsstätten könnte leicht falsch interpretiert werden.

### **Zu Z 4:**

Im Regelfall reicht der Einzugsbereich eines Kinos über das Gebiet einer einzelnen Gemeinde hinaus, sodass die öffentliche Filmvorführung als bewilligungspflichtige Veranstaltung in der bisherigen Systematik einzuordnen ist. Da im Burgenländischen Jugendschutzgesetz 2002 - Bgld. JSG 2002 bereits Regelungen als Pflichten für Unternehmer und Veranstalter statuiert wurden, bedarf es auch keiner besonderen jugendschutzrechtlicher Bestimmungen Altersgrenzen für bestimmte Filme festzulegen. Unternehmerinnen oder Unternehmer und Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebs oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von jungen Menschen eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zwecke auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen (vgl. § 6 Abs 1 Bgld. JSG 2002).

### **Zu Z 5:**

§ 8j Abs. 6 zweiter Satz lautet: „Die Haftung ist der Höhe nach mit der Differenz zwischen dem nach Verlusten das Existenzminimum unterschreitenden Nettoeinkommen der Spielerin oder des Spielers unter Berücksichtigung seines liquidierbaren Vermögens einerseits und dem Existenzminimum andererseits abschließend beschränkt; höchstens beträgt der Ersatz das konkrete Existenzminimum.“ Mit Erkenntnis vom 27. September 2011 zu G 34/10 hat der Verfassungsgerichtshof zur einer gleichlautenden Bestimmung zum Glücksspielgesetz ausgesprochen, dass diese Begrenzung der Haftung auf das Existenzminimum der sachlichen Rechtfertigung entbehrt und somit gegen das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes verstößt. Zumal die Argumentation des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit der bundesrechtlichen Bestimmung ebenso für die gleichlautende gegenständliche landesrechtliche Bestimmung umzulegen ist, war die verfassungswidrige Regelung ersatzlos zu streichen.

### **Zu Z 6:**

Mit der Einführung einer Plakette, die an gut sichtbarer Stelle an der Veranstaltungsstätte oder an der betriebstechnischen Einrichtung dauerhaft anzubringen ist, erübrigt es sich den gegenständlichen „Veranstaltungsstättengenehmigungsbescheid“, den Bewilligungsbescheid für die betriebstechnische Einrichtung und die Anmeldebestätigung in Urschrift zur Einsichtnahme am Veranstaltungsort bereit zu halten. Zwecks Vermeidung von Auslegungsfragen wurde zusätzlich noch die formelle Aufhebung gewählt, obwohl gerade in diesen Fällen die sogenannte materielle Derogation greift. Durch die Erlassung einer der früheren Norm inhaltlich widersprechenden Rechtsregel wird diese ohnehin aufgehoben. Diesfalls gilt die spätere Rechtsvorschrift.

**Zu Z 7:**

Werden öffentliche Filmvorführungen für Wanderbetriebe beantragt, so ergibt sich sinnvollerweise die Zuständigkeit der Landesregierung hierüber zu entscheiden, die auch für sonstige Veranstaltungen im Umherziehen kompetent ist. Diese Festlegung folgt der bisherigen Systematik.

**Zu Z 8:**

Durch die Qualifizierung einer öffentlichen Filmvorführung als bewilligungspflichtige Veranstaltung war auch der Straftatbestand im Falle der Abhaltung einer solchen ohne Bewilligung oder bei Verstoß gegen die vorgeschriebenen Auflagen auszuweiten.